

Abg. Claus: Nach meiner Meinung geht die Absicht des Deputationsamendements dahin, daß denjenigen Gemeinden, welche sich bereitwillig zeigen werden, für das Schulwesen, für seine Erhebung und Verbesserung mehr zu thun, als in den Grenzen des Gesetzes ihnen auferlegt wird, freiere Hand gelassen werde; freiere Hand jedoch unter Aufsicht der Behörde, wie es die Deputationsfassung besagt. Auch für das Amendement des Abg. Roux habe ich mich erhoben, weil bei der zunehmenden Bevölkerung und ihren verschiedenartig fortschreitenden Bildungsbedürfnissen, namentlich in den durch die Industrie belebten Gegenden, auch in großen Orten auf dem Lande dasselbe Verhältniß eintreten kann, was die Deputation nur bei städtischen Communen vorausgesetzt hat. Die vorgeschlagene bedingende Fassung wird es ganz unbedenklich machen, jene mehrere Freiheit zu gestatten. Wer aber selbst einer größeren Commun angehört, und die Mannigfaltigkeit der Schwierigkeiten kennen gelernt hat, welche einer allgemeinen Reorganisation des Schulwesens entgegen treten, der wird mit mir es fühlen, daß solche Abweichungen, wie die Deputation sie voraussetzt, durch Localstatuten beseitigt werden müssen. Sollte beliebt werden können, in dem §. eine Einschaltung zu machen, wodurch bezeichnet würde, daß nicht vom Wortverstande, sondern nur von dem Geiste, dem Wesen des Gesetzes, die Rede ist, wenn im Entwurfe gesagt worden, daß eine Localschulordnung nichts zulasse, was dem vorliegenden Gesetze widerspreche, so würde ich jedes Bedenken beseitigt finden; inzwischen geht man vielleicht nicht darauf ein, und da ich auch nicht wissen kann, welche §§., wie ein geehrter Abgeordneter sich ausgedrückt hat, bei weiterer Berathung herausgeworfen werden dürften, so stimme ich mit vollkommener Ueberzeugung für das durch den Roux'schen Zusatz erweiterte Gutachten der Deputation.

Abg. Hausner: Ich glaube, daß, wenn dieser §. in dem Gesetze stehen bliebe, der Zweck ganz verfehlt würde. Ich habe schon darauf hingedeutet, daß ein Unterschied in der Bildung der Jugend in constitutionellen Staaten nicht stattfinden könne; alle Stände sind berechtigt, auf dem Landtage zu erscheinen, sie sind wählbar und nun frage ich, ob nicht, wenn die Elementarschulen den Mann auf dem Lande anders bilden sollen, als den in der Stadt, der Schluß daraus zu ziehen sei: „es ist hinlänglich, wenn auch diese Männer vom Lande mit weniger Befähigung auf dem Landtage erscheinen, als die Städter“. In dem §. heißt es: „den größeren und mittlern Städten, in welchen die Verhältnisse und Bildungsbedürfnisse zu verschieden sind, als daß sie allenthalben auf gleiche Weise befriedigt werden könnten, wird die Errichtung einer Localschulordnung nachgelassen“. Ich glaube, daß dieses für constitutionelle Staaten nicht paßt. So wie man Elementarschulen errichtet, müssen sie auf dem Lande wie in den Städten durchaus gleich sein, und zwar darum, weil der Knabe und das Mädchen zu Staatsbürger und Bürgerin herangebildet werden sollen, nicht aber zu Gelehrten; wenn von Gymnasien die Rede wäre, so würde das etwas anders sein. Ich kann daher nur

darauf antragen, daß der §. nun gänzlich wegfalle. Es ist gesagt worden, daß die Localverhältnisse etwas anders verlangen könnten; wollen wir aber darauf eingehen, so müßten wir auch die speciellen Verhältnisse der Familien zur Sprache bringen; es kann z. B. wünschenswerth sein, daß ein Kind erst nach dem 8. Jahre in die Schule geschickt wird; ein anderesmal könnte es wünschenswerth sein, daß ein Kind schon mit dem 13. Jahre zur Confirmation gelassen wird. Wenn man solche Ausnahmen gestattet, so geht es so in das Unendliche, daß man nicht weiß, wohin man auf diese Art kommen soll. Das Gesetz muß allgemein sein, und es würde unrecht sein, wenn man zu Gunsten einzelner Privaten Ausnahmen machen wollte; denn die Gemeinden sind nichts als Privaten und die Familien sind wieder Privaten. Wenn ein Abgeordneter gesagt hat, es sei sehr oft nöthig, daß ein Specialartikel die Abänderung eines Generalartikels enthalte, so muß ich dem widersprechen; das Gesetz kann unmöglich von Wirksamkeit sein, die es doch haben muß, wenn es durch specielle Bestimmungen wieder abgeändert werden kann. Was die Confirmation anlangt, welche in größeren Städten auf andere Weise befolgt werden soll, so habe ich darauf nur zu antworten, daß sich in großen wie in kleinen Städten besondere Familienverhältnisse herausstellen. Alles das, was ich gehört habe, hat keinen Anklang bei mir gefunden, und ich kann nur wünschen, daß alle Ungleichheit wegfallen soll.

Abg. Atenstädt: Dem, was zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens bereits angeführt worden ist, habe ich noch 2 Gründe hinzuzusetzen, welche noch nicht berührt worden sind. Man hat gesagt, daß, wenn man den Satz weglassen wolle, das Gesetz an der Allgemeinheit verlieren würde, und jeder Ort sich nach Gutdünken ein Localstatut bilden könne. Man hat aber hierbei übersehen, daß im Deputationsgutachten eben so ausdrücklich enthalten ist, es solle die Localschulordnung zur Genehmigung eingereicht werden. Wenn das geschieht, so versteht sich von selbst, und hierin liegt ein wesentlicher Grund, daß die Behörde alles das aus der Localschulordnung entfernen wird, von dem sie überzeugt ist, daß es dem Geiste, Sinn und Zweck des Gesetzes widerspricht. Es ist auch übersehen worden, unter welchen Bedingungen eine Localschulordnung errichtet werden soll; es heißt nämlich: wenn die besondern Verhältnisse und Bildungsbedürfnisse es erfordern. Nun möchte ich wissen, warum man eine Gemeinde so im Allgemeinen beschränken sollte, daß, wenn solche Bildungsbedürfnisse in ihrer Mitte vorhanden sind, die es wünschenswerth erscheinen lassen, von der Bestimmung des Gesetzes abzugehen, ihr nicht freistehen soll, eine andere Bestimmung vorzuschlagen. Es ist herausgehoben worden, daß dann das Recht der Stände in den Händen der Gemeinde liegen werde, wenn diese dem Geiste des Gesetzes entgegen handeln könnten; allein davon soll die Localschulordnung nichts enthalten, sondern sie soll sich nur auf die besondern Verhältnisse und Bildungsbedürfnisse beziehen, und wenn es dabei bleibt, so sehe ich nicht ein, warum hier etwas aufgestellt werden soll, was die Gemeinden so sehr beschränkt,